

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
pa-ck

Datum
05.11.2019

Fragenliste zu § 2b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) haben dem Bundesministerium der Finanzen eine umfangreiche Sammlung von Sachverhalten zukommen lassen, die bei der Änderung der Umsatzbesteuerung der jPöR dringend der Klärung bedürfen.

I. Hintergrund

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde das System der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) mit Wirkung zum 01.01.2016 novelliert. In einem neu eingeführten § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) wurden die Kriterien der Unternehmereigenschaft von jPöR im Hinblick auf bestimmte Tätigkeiten, die gegenüber Dritten erbracht werden, neu geregelt. Mit der Einführung des § 2b UStG wurde der § 2 Abs. 3 UStG, der bislang die Unternehmereigenschaft jPöR geregelt hat, gestrichen, sodass eine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft künftig grundsätzlich anzunehmen ist. Durch Erklärungen gegenüber dem zuständigen Finanzamt konnten jPöR dem Finanzamt gegenüber allerdings einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden wollen. Diese Option wurde weit überwiegend von deutschen Städten und Gemeinden gewählt, sodass sich für diese bis zum Ende des Jahres 2020 keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen steuerlicher Art durch die UStG-Novelle ergeben.

Die großzügig bemessene fünfjährige Übergangsfrist sollte nach dem Willen des Gesetzgebers jPöR Zeit geben, eine umfassende Neubewertung ihrer einschlägigen Leistungsbeziehungen vorzunehmen. In der Praxis bereitet es Städten, Gemeinden und Landkreisen jedoch Probleme, ihre bisher nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Einnahmen aus Tätigkeiten für Dritte zu identifizieren und dahingehend zu bewerten, ob diesen im Lichte der neuen Rechtslage umsatzsteuerpflichtige Leistungen zugrunde liegen. Daraus ergeben sich nicht selten schwierige Fragestellungen bei der Aufarbeitung und Bewertung der vielfältigen und teils

sehr komplexen Leistungsaustauschbeziehungen. Bemängelt wird in diesem Zusammenhang insbesondere, dass seitens des BMF und der Landesfinanzbehörden nicht ausreichend Hilfestellung in Form von Anwendungsschreiben/Erlassen gegeben wird.

II. Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen

Als Anlage zu diesem Schreiben übersenden wir den Text des Schreibens der kommunalen Spitzenverbände und der VKU, welches in den DStGB-Aktuell am 31.10.2019 veröffentlicht wurde.

Über den weiteren Verlauf werden wir fortlaufend berichten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and a final flourish.

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage